

Beschluss zu 1.

Wahl zu 2.

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 01/003/2009

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Andrea Pannen	Datum: 12.10.2009 Az.: 01-2 Pa
--	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	26.10.2009	Beschluss und Wahl

Festlegung der Anzahl der Stellvertreter/innen des Landrats und Wahl der Stellvertreter/innen des Landrats

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

1. Beschlussvorschlag

Die Anzahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Landrates wird für die Dauer der Wahlperiode 2009 – 2014 auf festgelegt.

2. Wahl

...

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Andrea Pannen	Datum: 12.10.2009 Az.: 01-2 Pa
--	-----------------------------------

Festlegung der Anzahl der Stellvertreter/innen des Landrats und Wahl der Stellvertreter/innen des Landrats

Sachverhaltsdarstellung

1. Festlegung der Anzahl der Stellvertreter/innen des Landrats

Gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW wählt der Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter des Landrats. § 46 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW räumt die Möglichkeit ein, weitere Stellvertreter zu wählen.

Vor der Wahl der Stellvertreter des Landrats ist es daher erforderlich, zunächst die Anzahl der Stellvertreter festzulegen. Die Festlegung erfolgt für die gesamte Dauer der Wahlperiode.

Nach ihrer Wahl kann während der laufenden Wahlperiode die Anzahl der stellvertretenden Landräte nur dann erhöht werden, wenn zuvor alle Stellvertreter zurückgetreten sind oder der Kreistag gem. § 46 Abs. 4 KrO NRW mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder alle Stellvertreter vorzeitig abberuft.

Für die Wahlperiode 2004 – 2009 hat der Kreistag die Anzahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Landrates auf *drei* festgelegt.

2. Wahl der Stellvertreter des Landrats

Nachdem der Kreistag die Zahl der Stellvertreter des Landrats festgelegt hat, erfolgt ihre Wahl. Der Kreistag wählt die Stellvertreter des Landrats

- aus seiner Mitte
 - ohne Aussprache
 - nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondt)
 - in einem Wahlgang
 - in geheimer Abstimmung
- (vgl. § 46 Abs. 1 und 2 KrO NRW).

Fraktionen, d.h. ein Zusammenschluss von mindestens drei Kreistagsmitgliedern, mehrere Fraktionen gemeinsam, Gruppen von Kreistagsmitgliedern (auch eigens für die Stellvertreterwahl gebildete Gruppen) und einzelne Kreistagsmitglieder können Wahlvorschläge in Form von Listen mit den von ihnen vorgeschlagenen Bewerbern einreichen.

Die Mitglieder des Kreistages geben ihre Stimme für einen dieser Wahlvorschläge ab. Abweichend von den eingereichten Wahlvorschlägen (z.B. durch Änderung oder Streichung einzelner Namen auf den Listen) kann nicht gültig gewählt werden. Danach sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge/Listen entfallenden Stimmen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (Höchstzahlverfahren d'Hondt).

Erster Stellvertreter ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, dritter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw.

Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt. Auch die Stichwahl ist geheim durchzuführen. Führt die Stichwahl zur Stimmengleichheit, entscheidet das vom Landrat zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlages steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Beispiel 1:

Bei der Wahl von drei Stellvertretern entfallen bei 81¹⁾ abgegebenen gültigen Stimmen auf den Wahlvorschlag A 34 Stimmen, auf den Wahlvorschlag B 19 Stimmen, auf den Wahlvorschlag C 11 Stimmen, auf den Wahlvorschlag D 9 Stimmen, auf den Wahlvorschlag E 4 Stimmen, auf den Wahlvorschlag F 3 Stimmen und auf den Wahlvorschlag G 1 Stimme.

Bei Anwendung des Höchstzahlverfahrens d'Hondt ergibt sich folgendes Bild:

Wahlvorschläge	A	B	C	D	E	F	G
Stimmen	34	19	11	9	4	3	1
Divisor							
: 1	34,00 (1)	19,00 (2)	11,00 (5)	9,00	4,00	3	1
: 2	17,00 (3)	9,50 (6)	5,50	4,50	2,00	1,5	0,5
: 3	11,33 (4)	6,33	3,67	3,00	1,33	1	0,33
: 4	8,50	4,75	2,750	2,250	1,00	0,750	0,250

Erster Stellvertreter ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages A steht. Zweiter Stellvertreter ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages B steht. Dritter Stellvertreter ist, wer an zweiter Stelle des Wahlvorschlages A steht.

Die Stellvertreter vertreten den Landrat in der durch das Wahlergebnis festgelegten Reihenfolge.

¹ Der Landrat hat Stimmrecht!

Hinzu kommen noch Aufwendungen/Auszahlungen, die im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Erstattung von Reisekosten entstehen. Die Höhe dieser Reisekosten lässt sich nicht konkret beziffern. Sie hängt u.a. davon ab, wie häufig die stellvertretenden Landräte Repräsentationstermine wahrnehmen und wie groß die Entfernungskilometer vom Wohnort zum Ort des Repräsentationstermins sind.

Personelle Auswirkung

Keine

Organisatorische Auswirkung

Es ist noch nicht abzusehen, ob aufgrund der Festlegung der Anzahl der Stellvertreter/innen des Landrats und ihrer Wahl organisatorische Auswirkungen zu erwarten sind. Je nach Wunsch der stellvertretenden Landräte könnten insbesondere Kosten für die Bereitstellung von Büroräumen und für die Ausstattung der Büroräume (Möbiliar, Hard- und Software usw.) in Betracht kommen. Der dadurch ggf. entstehende Sach- und Personalaufwand kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht eingeschätzt werden.